



II-1704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

21. 353.260/82-I/6/87

26. August 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

763 IAB

1987 -09- 03

zu 805/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Haupt haben am 9. Juli 1987 unter der Nr. 805/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Be- trauung von medizinisch-wissenschaftlichen Mitarbeitern im Pharmabereich mit dem Verkauf von Arzneimitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten,
- b) Ärzte vor der Belästigung durch kommerzielle Pharmavertreter so weit wie möglich zu bewahren,
- c) die Seriosität in diesem Pharmabereich wiederherzustellen,
- d) den Imageverfall und Informationswertverlust der Pharmareferenten hintanzuhalten."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage a) und b):

Gemäß § 74 des Arzneimittelgesetzes, BGBI.Nr. 185/1983, dürfen Pharmareferenten bei Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bestellung von Arzneimitteln entgegennehmen. Diese Bestimmung soll jede kaufmännische Komponente (insbesondere Abschluß oder Vermittlung von Kaufverträgen) ausschließen.

In der Natur der Tätigkeit des Pharmareferenten liegt es, viele beratende Einzelgespräche zu führen. Eine laufende behördliche Kontrolle dieser Beratungs- gespräche ist naturgemäß nicht durchführbar. Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall zu gewährleisten, erschiene es zweckmäßig, wenn jene Ärzte, die sich durch kommerzielle Pharmavertretertätigkeit

- 2 -

belästigt fühlen, mich entsprechend informierten. Die Strafbestimmungen des Arzneimittelgesetzes bieten in diesen Fällen sowohl gegen den Pharmareferenten selbst als auch gegen dessen Auftraggeber eine Handhabe.

Zu Frage c) und d):

Das Arzneimittelgesetz, das 1984 in Kraft getreten ist, sah erstmalig spezifische Vorschriften vor allem auch im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Pharmareferenten vor. Im gleichen Jahr wurden durch Verordnung BGBl.Nr. 130/1984 nähere Bestimmungen über die beim Bundeskanzleramt abzulegende Pharmareferentenprüfung erlassen. Ich glaube daher nicht, daß in diesem Zusammenhang von einem Imageverfall gesprochen werden kann. Ganz im Gegenteil ist durch die Schaffung der genannten gesetzlichen Bestimmungen der erste Schritt eines Bewußtseinbildungsprozeß in Richtung einer ausschließlich fachlichen Beratungstätigkeit gesetzt worden.

Die Feststellungen bei den einzelnen Pharmareferentenprüfungen bestätigen dies, da dabei durchwegs ein guter Ausbildungsstand der Kandidaten festgestellt werden konnte.

Frau B.